

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

per Mail: [Referat-IIA1@mags.nrw.de](mailto:Referat-IIA1@mags.nrw.de)

nachrichtlich:  
Ministerium für Schule und Bildung  
Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Str. 49  
40221 Düsseldorf

per Mail: [poststelle@msb.nrw.de](mailto:poststelle@msb.nrw.de)

**Rainer Dahlhaus**

Landesvorstand

Leyer Stück 8  
45549 Sprockhövel  
Tel.: 02339 5656  
Mobil: 0176 80293808  
[RainerDahlhaus@ggg-web.de](mailto:RainerDahlhaus@ggg-web.de)

Dortmund, 16.05.2023

Seite 1 von 2

### Stellungnahme

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung des Gesetzes zur Übermittlung von Schülerinnen- und Schülerdaten am Übergang von der Schule in den Beruf (Schülerinnen- und Schülerdatenübermittlungsgesetz NRW)**

Ihre Mail vom 03.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem o.g. Entwurf Stellung zu nehmen. Dem kommt die **GGG NRW** gern nach.

Die **GGG NRW** begrüßt alle Maßnahmen, die dazu führen, dass „Schülerinnen und Schüler, die trotz der durchgängig in allen Jahrgangsstufen bestehenden Beratungs- und Vermittlungsangebote keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, [...] am Übergang Schule-Beruf [...] nicht verloren gehen, denn Bildung und berufliche Teilhabe sind der Schlüssel, um Armut zu bekämpfen“ (Entwurf, S.2).

Die **GGG NRW** begrüßt deswegen insbesondere auch die gesetzliche Regelung, „die es Schulen bei sicherer Kenntnisnahme über eine fehlende Anschlussperspektive von Schülerinnen und Schülern erlaubt, personenbezogene Daten an die zuständige Bundesagentur für Arbeit

zu übermitteln, so dass diese die Schülerinnen und Schüler kontaktieren und über Angebote der Berufsinformation und -beratung informieren kann“. Auf diese Weise wird eine rechtssichere Basis geschaffen, diese SchülerInnengruppe „auch nach Beendigung der Schule bei der Berufsfindung zu unterstützen und ihnen damit faire Zukunftschancen zu ermöglichen“ (Entwurf S. 2).

**Ergänzender Hinweis**

Durch das im Gesetzentwurf normierte Verfahren wird in den Schulen zusätzliche Arbeitszeit gebunden. Insofern trifft die im Einleitungsteil des Gesetzentwurfes unter D getätigte Aussage, es entstünden keine Kosten, nicht zu, denn in den Schulen fallen bei genauerer Betrachtung zusätzliche Personalkosten an. Aus Sicht der **GGG NRW** findet das geplante Verfahren deswegen zwar unsere Zustimmung, allerdings muss die in den Schulen anfallende zusätzliche Arbeitszeit bei der Bemessung der Leitungszeit oder alternativ im KAOA-Kontingent ergänzend berücksichtigt werden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Rainer Dahlhaus

Mitglied im Landesvorstand